OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651566/12/Bi

Datum:
Linz, 10. Dezember 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M K, nunmehr vertreten durch Herrn RA Dr A A, vom 6. Oktober 2019 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 20. September 2019, FE-40/2019, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 10. Dezember 2019

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 24. September 2019 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt von der LPD OÖ am 8. Juni 2007 zu Zl. 07224095 – ab Bescheidzustellung bis zur behördlichen Feststellung der Wieder-Eignung entzogen. Gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR- oder EWR-Lenkberechtigung für denselben Zeitraum entzogen. Gemäß § 29 Abs 3 FSG wurde die unverzügliche Ablieferung des Führerscheins, sofern dieser nicht bereits abgenommen wurde, angeordnet. Einem Rechtsmittel dagegen wurde wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Der Bf legte über seinen nunmehrigen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 4. Dezember 2019 Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen Dris M S, Ärztin für Allgemeinmedizin in Linz, vom 4. März, 16. August und 24. Oktober 2019 vor, weiters einen Blutbefund vom 22. November 2019 (CDT 1,16%, normwertige Leberfunktionsparameter), einen Antrag auf Beigebung eines Dolmetschers für die serbokroatische Sprache und einen Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens iSd § 3 Abs 2 FSG-GV sowie eines verkehrspsychologischen Gutachtens.
Am 10. Dezember 2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seines Rechtsvertreters und des medizinischen Amtssachverständigen (in Folge: AmtsSV) Dr A K durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die Hinzuziehung der aufgrund eines Terminirrtums verspätet erschienenen Dolmetscherin wurde einvernehmlich verzichtet. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, ihm sei bereits für 8 Monate der Führerschein entzogen worden und werde dieser auch noch verlängert. Das sei einmal passiert und werde nie wieder vorkommen. Er habe die Geldstrafe beglichen, eine Nachschulung und eine psychiatrische Begutachtung gemacht. Er bitte um Herabsetzung der 6monatigen Alkoholkarenz und der psychiatrischen Untersuchung. Er sei jederzeit bereit, eine Blutuntersuchung noch einmal zu machen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde

gezogenen Bescheides berücksichtigt und eine gutachterliche Stellungnahme des AmtsSV erstellt wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Zum Verfahrensgang ist zu sagen, dass dem Bf mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 5. Februar 2019, FE-40/2019, NSch:83/2019, PAD/19/00028443/002/VW, gemäß §§ 22, 7, 24 Abs 1, 2 und 3, 25 Abs 3, 26 Abs 1 und 2, 29 Abs 4, 30 Abs 1 und 2 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt am 8.6.2007 von der LPD OÖ zu Zl: 07224095 – für den Zeitraum von 8 Monaten, gerechnet ab 6. Jänner 2019 bis einschließlich 6. September 2019 bzw darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen, entzogen wurde. Außerdem wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR- oder EWR-Lenkberechtigung ab Bescheidverkündung für die obige Entziehungsdauer entzogen. Weiters wurde die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker bei einer hiezu ermächtigten Stelle angeordnet und der Bf aufgefordert, sich gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen. Ein Rechtmittel gegen diesen Bescheid wurde gemäß § 13 Abs 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Zugrundegelegt wurde, dass der Bf am 5. Jänner 2019 gegen 23.50 Uhr in Linz, Salzburger Straße x, den Pkw x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Er kam zum genannten Zeitpunkt zur PI Neue Heimat, um einen Sachverhalt zu melden, dabei wurden an ihm deutliche Alkoholisierungssymptome festgestellt und er zur Atemluftalkoholuntersuchung mittels Alkomat at aufgefordert, die aus gesundheitliche Gründen scheiterte. Um 01.30 Uhr wurde er dem Polizeiarzt vorgeführt, wobei die klinische Untersuchung, bei der er eine Reihe von eingenommenen Medikamenten angab und ua „Zustand nach Schädel-Hirn-Trauma“ angeführt wurde, Fahruntauglichkeit aufgrund von Alkoholbeeinträchtigung und Medikamenten ergab. Die Auswertung des abgenommenen Blutes bei der Gerichtsmedizin Salzburg ergab laut Gutachten vom 29. Jänner 2019 eine Blutalkoholkonzentration zum Lenkzeitpunkt von 1,55%o, aber keine Beeinträchtigung durch Medikamente. Dem Mandatsbescheid wurde eine Übertretung gemäß §§ 5 Abs 1 2. Satz iVm 99 Abs 1a StVO 1960 zugrundegelegt.
Bei der Entziehungsdauer wurde gemäß 26 Abs 2 Z 3 FSG zugrundegelegt, dass dem Bf im Jahr 2015 die Lenkberechtigung bereits für 4 Monate wegen Übertretung gemäß § 5 Abs 1 iVm 99 Abs 1a StVO 1960 entzogen worden war.

Die Nachschulung hat der Bf absolviert.
Der CDT-Wert vom 3. September 2019 beträgt 2,86%.

Laut psychiatrischer FA-Stellungnahme Dris C Z, Linz, vom 16. September 2019 mit der Diagnose „Langjähriger schädlicher Konsum von Alkohol – Abhängigkeit dringend anzunehmen – fortlaufender Substanzgebrauch F10.24“ ist ein Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klasse B durch den Bf bei dringendem Verdacht

auf Alkoholabhängigkeit, weiterhin Substanzgebrauch und fehlender Einsicht nicht zu befürworten.
Empfohlen wurde eine kontrollierte Abstinenz über ein halbes Jahr mit monatlichen alkoholspezifischen Laborparametern (LFP, CDT, MCV), alternativ Haaranalysen in 3 und 6 Monaten, Kontaktaufnahme mit einer alkoholspezifischen Ambulanz und Überprüfung der lenkerspezifischen Fähigkeit vor Fristablauf.

Auf dieser Grundlage war der Bf gemäß dem amtsärztlichen Gutachten des Polizeiarztes vom 20. September 2019 nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B.
Daraufhin erging der in Beschwerde gezogene Bescheid.

In der Verhandlung legte der Bf, der seit dem Jahr 2000 in Österreich gemeldet ist, dar, dass er 2017 einen Arbeitsunfall hatte und von einem Dach fiel. Dabei zog er sich Brüche des 1. bis 5. Lendenwirbels zu und erhielt er 10 Implantate zur Versteifung der Lendenwirbelsäule. Seither nimmt er ca 2- bis 3mal wöchentlich Medikamente gegen den Schmerz (bei Bewegung, Wetterwechsel, nach dem Schlafen) und zur Muskelentspannung, außerdem gegen Depressionen.
Er habe diese Medikamente auch der Fachärztin für Psychiatrie genannt, die aber nur Cipralex und ein Medikament zum Schlafen in ihrer FA-Stellungnahme angeführt hat.
Der Bf hat einen neuen Blutbefund vom 22.11.2019 mit einem CDT-Wert von 1,16% und normwertigen Leberwerten.

Der med. AmtsSV führt in seinem Gutachten aus, dass der Bf auf dieser Grundlage zum Lenken von Kraftahrzeugen der Gruppe 1 derzeit nicht geeignet ist, wobei zumindest schädlicher Gebrauch von Alkohol mit Verdacht auf Alkoholabhängigkeit gegeben ist. Um Trotz der angegebenen Alkoholabstinenz war der CDT-Wert vom 30.8.2019 mit 2,86% erhöht, was für weiteren Alkoholkonsum spricht. Daher müsse die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung kritisch hinterfragt werden. Um neuerliche Trink-Fahr-Konflikte zu verhindern, sei eine strikte Alkoholabstinenz für zumindest 6 Monate zu fordern. Zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung hält der med AmtsSV den Nachweis der Alkoholabstinenz durch 2 Haaranalysen auf Ethylglucuronid mit negativem Ergebnis für erforderlich, dann ist eine befürwortende psychiatrische Facharzt-Stellungnahme vorzulegen.

Die beantragte verkehrspsychologische Untersuchung wurde zum einen im Entzugsbescheid wegen Verkehrsunzuverlässigkeit nicht vorgeschrieben, weil sie Entzügen nach Übertretungen gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 nicht vorgesehen ist. Zum anderen besteht aufgrund der negativen psychiatrischen FA-Stellungnahme derzeit, auch unter Bedachtnahme auf die Kosten, kein Bedarf für eine solche.

Beweiswürdigend ist zu sagen, dass die gutachterlichen Ausführungen des AmtsSV auf der Grundlage der negativen FA-Stellungnahme schlüssig sind, zumal auch der

normwertige CDT-Wert vom 22.11.2019 allein von seiner Aussagekraft her letztlich nicht zu überzeugen vermag.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn, es handelt sich
1. um eine – hier nicht vorliegende – Entziehung gemäß § 24 Abs 3 achter Satz oder
2. um eine – ebenfalls hier nicht vorliegende – Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 2 Abs 3 Z 7 iVm § 2 Abs 1 Z 5 und Z 15 FSG umfassen die Lenkberechtigungen für die Klassen B und F auch die Klasse AM, gültig für Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Laut Gutachten des Polizeiarztes vom 20. September 2019 ist der Bf nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 (Klassen AM und B). Diese Aussage basiert auf der negativen psychiatrischen FA-Stellungnahme und ist schlüssig begründet. Damit war die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B zu entziehen. Im Beschwerdeverfahren ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte für eine Änderung dieser Aussage, sodass letztendlich spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger